ARCHIV FÜR SOZIALGESCHICHTE

FRIEDRICH EBERT STIFTUNG

DIETER GRIMM, Die Historiker und die Verfassung. Ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte des Grundgesetzes (Edition der Carl Friedrich von Siemens Stiftung)

C.H. Beck | München 2022 | 358 Seiten, Hardcover | 34 € | 978-3-406-78462-0

Als Historiker wird man das Buch jedem dringend zur Lektüre empfehlen wollen, der sich unter allgemeinen Aspekten mit der Geschichte der Bundesrepublik beschäftigt, da es dazu zwingt, den Blick über den gewählten engeren politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich hinaus auf die ihm zugrunde liegenden rechtlichen, genauer verfassungsrechtlichen Bedingungen zu richten. Ein einleitender exkulpierender Hinweis auf das Grundgesetz reicht keineswegs aus, nicht allein, weil das Grundgesetz selbst seit 1949 bislang über 60 Mal geändert wurde, sondern insbesondere, weil die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, indem es die Bestimmung des Grundgesetzes mit Leben erfüllt, dieses in den zurückliegenden 70 Jahren entscheidend gestaltet und weiterentwickelt hat. Oftmals mögen uns die Ereignisse, Krisen oder Zäsuren dieser Jahrzehnte noch gegenwärtig sein, doch ihre verfassungsrechtliche Dimension und die Auswirkungen der Karlsruher Entscheidungen, die damit verbunden oder durch sie herbeigeführt worden waren, übersieht der Nicht-Jurist gerne, selbst wenn diese bedeutsamer als das sie auslösende Ereignis gewesen sein mögen.

Grimm möchte das Bewusstsein für diese *grandes décisions*, wie es im Titel einer grundlegenden Publikation zu den Entscheidungen des französischen Verfassungsrats heißt, schärfen, indem er diese von den 1950er- bis in die 1990er-Jahre entwickelt und in einem weiteren Schritt danach fragt, wie diese sich in den vom ihm ausgewählten 13 großen historischen Gesamtdarstellungen, Studienliteratur und Kurzdarstellungen, erschienen zwischen 1997 und 2021, niedergeschlagen bzw. Erwähnung gefunden haben. Grimm ist bemüht, das in jedem Einzelfall zu dokumentieren und vermeidet pauschale Urteile. Doch zusammenfassend wird man festhalten können, dass das Ergebnis ernüchternd ist. Von einer systematischen und sachgerechten Einarbeitung dieser Entscheidungen kann bei allen kleineren Unterschieden im Detail keine Rede sein. Die dargelegte Geschichte der Bundesrepublik bleibt lückenhaft, da für ihren weiteren Verlauf grundlegende verfassungsrechtliche Weichenstellungen nicht selten unzureichend erfasst sind oder – in noch größerer Zahl – völlig unerwähnt bleiben.

Fragt man nach den Gründen für diese Versäumnisse, hält sich Grimm erstaunlich bedeckt. Das mag nicht allein damit zusammenhängen, dass der Autor hier selbst Partei ist. Dieter Grimm gehörte auf Vorschlag der SPD von 1987 bis 1999 dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts an und hat mithin selbst an etlichen der hier zur Sprache kommenden Entscheidungen mitgewirkt. Dennoch hat Grimm keine Geschichte der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vorgelegt, sondern sich bewusst auf jene Urteile konzentriert, von denen erwiesenermaßen über den Einzelfall hinaus eine erhebliche politisch-rechtliche Folgewirkung ausging. Er erwähnt zwar immer wieder, dass diese Entscheidungen nicht alternativlos gewesen seien, doch die Alternativen (»Sondervoten«) werden in der Regel weder erwähnt noch gar dargelegt. Anders als in juristischen Verfassungsgeschichten unterbleibt mithin die rechtliche Auseinandersetzung um das ergangene Urteil. Vielmehr steht die Entscheidung für sich, und man würde es sich mithin zu leicht machen, die angesprochenen Defizite in den historischen Darstellungen mit mangelnden juristischen Spezialkenntnissen der jeweiligen Autoren entschuldigen zu wollen.

Vielmehr tut sich die Geschichtswissenschaft mit ihren verschiedenen Großschwenkungen seit den 1960er-Jahren zur Sozial-, Struktur- oder Kulturgeschichte, um nur diese zu nennen, schwer

mit Verfassungen als rechtlichen Texten, die vielfach eher als sekundär und nachgeordnet empfunden werden, ohne dass sich die Autoren in der Regel der Tatsache bewusst sind, in welch hohem Maße unser modernes Leben, gleich in welchen Bereichen, rechtlich konnotiert und determiniert ist und dass Veränderungen in diesen rechtlichen Rahmenbedingungen unweigerlich ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft und ihre Teilbereiche haben. Wie in der Öffentlichkeit allgemein Karlsruhe eher als mediales Ereignis von Fall zu Fall wahrgenommen wird, werden Verfassung und Verfassungsentwicklung in der deutschen Geschichtswissenschaft, anders als etwa in den USA, eher nicht als auf den Alltag der Menschen durchschlagendes Kontinuum verstanden. Damit stellt sich letztlich die Frage nach der Verfassungskultur in Deutschland, was über die von Grimm in seinem letzten Kapitel thematisierte »unterschätzte Konstitutionalisierung der Politik«hinausgeht.

Kritiker mögen daher Grimms Zugriff auf die ausgewählten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts als positivistisch werten, zumal wenn sie die Auswirkungen dieser Entscheidungen selbst wiederum kritisch betrachten. Dem wird man sich insbesondere bei dem missglückten Maastricht-Urteil kaum entziehen können, mit dem das Gericht bemüht war, dem Bekenntnis zum »vereinten Europa«in der Präambel des Grundgesetzes den Rekurs auf die nationalstaatliche Souveränität entgegenzusetzen, was fatal an das engstirnige Festklammern der deutschen Einzelstaaten an ihre »Souveränität«zu Zeiten des Deutschen Bundes erinnert, das in der Öffentlichkeit als wenig zeitgemäß empfunden wurde und heute in der Europäischen Union dazu führt, dass sich Ungarn, Polen und andere den europäischen Werten reserviert bis abweisend gegenüberstehende Mitgliedstaaten nur zu gerne auf das Bundesverfassungsgericht berufen. Das können weder die Europäische Kommission noch der Europäische Gerichtshof hinnehmen, noch liegt es im deutschen Interesse. Denn wenn jedes nationale Höchstgericht der Mitgliedstaaten darüber entscheiden kann, was die europäischen Institutionen tun dürfen und was nicht, gibt es kein einheitliches europäisches Recht mehr, sondern 27 verschiedene.

Es braucht vielmehr eine vertiefte, im Alltag der Menschen verwurzelte Verfassungskultur, auch unter den Historikern, die in ihrer demokratischen Verankerung sich von überlebten Denkmustern befreit, nicht nur von einer, einer Monstranz gleich, vor sich hergetragenen nationalstaatlichen Souveränität, sondern auch von einer, dem 19. Jahrhundert entnommenen Vorstellung von »Staat« und einer damit einhergehenden »Trennung von Staat und Gesellschaft«, die in einer Demokratie geradezu als widersinnig erscheinen müssen. Auch die in vielen juristischen Köpfen immer noch spukende »deutsche Staatsrechtslehre«, die sich gerne als dogmatischer Gegenpol zum Bundesverfassungsgericht und seinen Entscheidungen begreift, gehört einer vergangenen Zeit an. Eine *living constitution* ist kein Spezialfall für die Juristen. Sie geht uns alle an, und sie ist Teil der bundesrepublikanischen Identität. Hier haben viele von uns noch einen Nachholbedarf, und Dieter Grimm hat uns dies erneut vor Augen geführt.

HORST DIPPEL

Zitierempfehlung

Horst Dippel: Rezension von: Dieter Grimm, Die Historiker und die Verfassung. Ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte des Grundgesetzes (Edition der Carl Friedrich von Siemens Stiftung), C.H.Beck, München 2022, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 63, 2023, URL: <https://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81953> [26.7.2023].